jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2004/6/30 B513/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.2004

**Index**

91 Post-und Fernmeldewesen
91/02 Post

**Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
B-VG Art144 Abs3
AVG §45
BDG 1979 §38, §40
PoststrukturG §17, §17a

**Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch die Versetzung eines Postbeamten; keine willkürliche Interessenabwägung insbesondere unter Berücksichtigung der längeren Fahrzeit des Beschwerdeführers an den neuen Dienstort

**Rechtssatz**

Zum Beschwerdevorbringen, die Berufungskommission habe "ohne jegliche Zugrundelegung objektiver Kriterien die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers weder berücksichtigt noch ... diesbezüglich eine Interessensabwägung [iSd §38 Abs4 BDG 1979] vorgenommen", ist darauf hinzuweisen, dass sich bereits die erstinstanzliche Behörde eingehend und auf Grund der dem Verfassungsgerichtshof vorliegenden Aktenlage nachvollziehbar mit dem einzigen vom Beschwerdeführer gegen seine Versetzung erhobenen Einwand, die "massive Verlängerung" des Arbeitsweges sei ihm unzumutbar, auseinandergesetzt hat. Wenn die Berufungskommission - ausgehend von diesen Überlegungen der erstinstanzlichen Behörde - zu der Rechtsmeinung gelangte, dass die durch die Änderung des Dienstortes bedingte längere Fahrzeit auch "unter Berücksichtigung der Invalidität des [Beschwerdeführers] eine noch zumutbare Größe dar[stelle]", so kann diese Annahme nicht als willkürlich bezeichnet werden.

Keine Prüfung der richtigen Gesetzesanwendung, etwa auch von Verfahrensvorschriften, zB§45 AVG (Parteiengehör), durch den Verfassungsgerichtshof auch bei Ausschluss der Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof.

**Entscheidungstexte**

- B 513/02
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.06.2004 B 513/02

**Schlagworte**

Dienstrecht, Versetzung, Verwendungsänderung, Post- und Fernmelderecht, VfGH / Prüfungsmaßstab, VfGH / Abtretung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2004:B513.2002

**Dokumentnummer**

JFR_09959370_02B00513_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at